



# Wahlordnung der Schülervertretung des Detlefsengymnasiums Glückstadt

## §1 Grundsatz

- (1) Die Wahlen basieren auf demokratischen Prinzipien.

## §2 Allgemeine Wahl der Schülervertretung

- (1) Jeder Schüler<sup>1</sup> hat eine Stimme.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim.
- (3) Die Wahl muss 10 Schultage vor Durchführung angekündigt und die Wahlleitung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Wahlleitung wird aus 4 Mitgliedern der Schülervertretung des vergangenen Schuljahres gebildet. Zur Durchführung der Wahlvorgänge kann die Wahlleitung bis zu 8 Wahlhelfer aus der Schülerschaft nominieren.
- (5) Sofern die Schülervertretung des vergangenen Schuljahres nicht in der Lage ist, vier Wahlleiter zu stellen, die im Wahljahr Schüler des Detlefsengymnasiums Glückstadt sind, haben die Vertrauenslehrer des vergangenen Schuljahres die Aufgabe, Schüler zu ernennen, um die Wahlleitung auf vier Personen aufzufüllen.
- (6) Die Wahlleitung wird von den Vertrauenslehrern des vergangenen Schuljahres beaufsichtigt und bei Bedarf unterstützt. Eine Vertrauenslehrkraft hat das Wahlergebnis schriftlich zu bestätigen.
- (7) Um zur Wahl zugelassen zu werden, muss ein Kandidatenteam
  - (a) sich mindestens fünf Schultage vor der Wahl bei der Wahlleitung auf von ihr bekanntgegebenem Wege anmelden und
  - (b) zum Zeitpunkt der Anmeldung aus mindestens fünf Schüler\*innen bestehen.
- (8) Bei der Anmeldung kann der Wahlleitung zudem mitgeteilt werden, dass ein Kandidat der Wahl des Schülersprechers und/oder des stellvertretenden Schülersprechers durch das Team unterstützt wird, sodass dies auf dem Wahlzettel vermerkt wird. Genannte Kandidaten müssen sich zuvor bereits nach §7 und §8 zur Wahl aufgestellt haben.
- (9) Eine Änderung an den Mitgliedern eines Kandidatenteams oder an der Zuordnung eines (stellvertretenden) Schülersprecherkandidaten kann bis zu fünf Schultage vor der Wahl bei der Wahlleitung durchgeführt werden. Die Mitgliederzahl darf durch eine Änderung nicht auf unter fünf Personen fallen.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: In diesem Dokument wird zum Zwecke der Leserlichkeit das generische Maskulinum verwendet, mit welchem Personen jeglicher Geschlechter angesprochen werden.

### §3 Wahl der Schülervertretung bei mehreren kandidierenden Teams

- (1) Um im ersten Wahlgang zur Schülervertretung gewählt zu werden, muss ein Team mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Trifft dies auf kein Team zu, tritt §3 Absatz 2 in Kraft.
- (2) Die zwei Kandidatenteams, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, treten in einer Stichwahl gegeneinander an. Es gewinnt das Team, das die meisten gültigen Stimmen erhält.

### §4 Wahl der Schülervertretung bei einem einzigen kandidierenden Team

- (1) Das Team kann von den Wählenden bestätigt oder abgelehnt werden.
- (2) Das Team wird zur Schülervertretung ernannt, wenn mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen für Bestätigung stimmen. Ist dies nicht der Fall, treten §4 Absätze 3 bis 5 in Kraft.
- (3) Es wird eine zweite Wahl angesetzt, die mindestens fünf und maximal zehn Schultage nach Ankündigung liegt. Die Ankündigung geschieht maximal drei Schultage nach der ersten Wahl.
- (4) Für den zweiten Wahlgang können sich weitere Teams bis zu drei Tage vor der Wahl bei der Wahlleitung über den von ihr bekanntgegebenen Weg anmelden. Für diese Wahl ist die Mindestgröße eines Teams auf zwei Mitglieder herabgesetzt.
- (5) Meldet sich in der gegebenen Frist kein weiteres Team, so wird das in der ersten Wahl kandidierende Team zur Schülervertretung ernannt.

### §5 Wahl der Schülervertretung bei keinem kandidierenden Team

- (1) Die Schulleitung entscheidet in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung über das weitere Vorgehen.

### §6 Allgemeine Wahlen

- (1) Jede Klasse der Sekundarstufe I hat eine Stimme, die durch den jeweiligen Klassensprecher vertreten wird. Die Jahrgänge der Sekundarstufe II haben jeweils Stimmen abhängig von der Schülerzahl, wobei die Schüleranzahl des Jahrgangs durch 25 geteilt und gerundet wird, um die Stimmenanzahl zu erhalten. Diese Stimmen werden durch die Jahrgangssprecher vertreten.
- (2) Wahlen werden bei einer Klassensprecherversammlung durchgeführt.
- (3) Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie können geheim erfolgen, wenn mindestens ein Klassen- oder Jahrgangssprecher dies fordert.

- (4) Von allen Kandidaten muss das Einverständnis zur Kandidatur vorliegen. Die Kandidaten können vor jedem Wahlgang zurücktreten.
- (5) Enthaltungen sind zulässig. Für einzelne Wahlgänge kann die jeweilige Wahlleitung ein Verbot von Enthaltungen aussprechen.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Kandidat, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat, gewinnt die Wahl.

## **§7 Wahl des Schülersprechers**

- (1) §2 Absatz (3) bis inklusive (6) gilt ebenso für die Wahl des Schülersprechers.
- (2) §6 Absatz (1) bis inklusive (6) gilt ebenso für die Wahl des Schülersprechers.
- (3) Kandidaten können sich bis zu fünf Tage vor der Wahl auf durch die Wahlleitung bekanntgegebenem Wege aufstellen.
- (4) Der Schülersprecher muss mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen gewählt werden.
- (6) Wenn keiner der Kandidierenden die benötigte Mehrheit erhält, wird ein weiterer Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten durchgeführt, die die meisten abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. In diesem Wahlgang wird die benötigte Stimmmenge auf 50% der abgegebenen Stimmen herabgesetzt.

## **§8 Wahl des stellvertretenden Schülersprechers**

- (1) §2 Absatz (3) bis inklusive (6) gilt ebenso für die Wahl des stellvertretenden Schülersprechers.
- (2) §6 Absatz (1) bis inklusive (6) gilt ebenso für die Wahl des stellvertretenden Schülersprechers.
- (3) Kandidaten können sich bis zu fünf Tage vor der Wahl auf durch die Wahlleitung bekanntgegebenem Wege aufstellen.
- (4) Der stellvertretende Schülersprecher muss mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen gewählt werden.
- (7) Wenn keiner der Kandidierenden die benötigte Mehrheit erhält, wird ein weiterer Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten durchgeführt, die die meisten abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. In diesem Wahlgang wird die benötigte Stimmmenge auf 50% der abgegebenen Stimmen herabgesetzt.

## **§9 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Punkte dieser Wahlordnung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Wahlordnung im Übrigen davon unberührt. Der unwirksame Punkt ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.